

SATZUNG des Vereins der Förderung der griechischen Kultur und Sprache Schwaikheim e.V.

Artikel 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1 Der Verein führt den Namen „Verein Förderung griechischer Kultur und Sprache Schwaikheim e.V.“
- § 2 Der Verein hat seinen Sitz in Schwaikheim. Eine Änderung des Sitzes ist ausgeschlossen; insbesondere findet Artikel 11 Ziff. 4 HS 1 diesbezüglich keine Anwendung.
- § 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 – Ziele / Zweck des Vereins

- §1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Bewahrung und Pflege der griechischen Kultur sowie der griechischen Sprache und damit die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie die Förderung der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- a) Förderung, Planung, Koordination und Durchführung von sozialen, kulturellen, sprachlichen, musikalischen, künstlerischen oder sportlichen (auch Tanz) Veranstaltungen oder Kursen;
- b) Pflege der Kontakte zu Griechenland und europäischen Ländern sowie
- c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Organisationen, die ähnliche Ziele haben;
- d) Zusammenarbeit mit den griechischen Gemeinden in Deutschland oder Griechenland,
- e) Förderung und Entwicklung kultureller, sozialer und freundlicher Beziehungen und Bindungen zur deutschen Bevölkerung und anderen Volksgruppen im Rahmen der Völkerverständigung durch gemeinsame Treffen, gemeinsame Veranstaltungen oder Gedankenaustausch
- f) Förderung, Planung, Koordination und Durchführung von Veranstaltungen, Nachhilfe oder Unterricht der griechischen Sprache oder griechischen Kultur; dies kann auch durch Errichtung oder Betreiben von griechischen Schulen erfolgen;
- g) Errichtung, Betrieb, Förderung, Planung, Koordination oder Durchführung von griechischen Schulen, ggf. Einflussnahme auf die Errichtung von griechischem Unterricht durch die Gebietskörperschaften

bzw. Eingliederung von Unterricht der griechischen Sprache in den schulischen Betrieb deutscher Schulen;

- h) Ausstattung der Schulen, welche griechischen Unterricht anbieten, mit Lehrmittel;
- i) Beratung der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter von Kindern, welche die griechische Sprache sprechen oder erlernen bzw. innerhalb des Satzungszweckes gemäß §1 a) bis h);

§ 2 Der Verein verfolgt keinerlei politische oder religiöse Ziele.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.

§ 2 Die Mitgliedschaft erfolgt nach einem schriftlichen Antrag. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag hat den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie dessen E-Mail zu enthalten.

§ 3 Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Als Ehrenmitglieder gelten nach Beschluss der Mitgliederversammlung Person, die den Verein oder den Vereinszweck besonders gefördert und gedient haben; dies gilt auch für Personen öffentlichen Ansehens, d.h. Personen, deren Bekanntheit durch Rang oder Ansehen, Amt oder Einfluss, Fähigkeiten oder Taten entstanden ist.

Artikel 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod eines Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz Mahnung mit der Zahlung eines Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens zwei Wochen verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Satzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich beim Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Artikel 5 Mitgliedbeiträge

- §1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind durch Lastschriftverfahren einzuziehen. Sofern dem Verein bei dem schriftlichen Antrag eines Mitglieds auf Mitgliedschaft oder für den Einzug des Jahresmitgliedsbeitrages oder sonstige Beiträge (folgender §2) keine Lastschrift- oder Einzugsermächtigung erteilt wird, ist vom Mitglied zusätzlich zum Jahresmitgliedsbeitrag eine Pauschale in Höhe von 10,00 € zu bezahlen.
- § 2 Für die Durchführung von sozialen, kulturellen, sprachlichen oder sportlichen Veranstaltungen oder Kursen können Beiträge erhoben werden. Die Planung und Durchführung derartiger Veranstaltungen oder Kurse obliegt dem Vorstand. Die Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand mit einer

Frist von mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bestimmt und sind auf der Homepage des Vereins www.gs-schwaikheim.de zu veröffentlichen.

§ 3 Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Jahresmitgliedsbeiträgen oder von sonstigen Beiträgen in Rückstand, ist der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, gerichtliche Schritte zur Beitreibung der Forderung einzuleiten.

Artikel 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Prüfungsausschuss

Artikel 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern/Beratern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.

Artikel 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Finanzverwaltung
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von

Mitgliedern

g) Koordination bzw. Planung, Durchführung von sozialen, sprachlichen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Unterrichte oder Kursen sowie Festsetzung der Höhe von entsprechenden Teilnahmebeiträgen und deren Fälligkeit.

Artikel 9 Amtsdauer des Vorstands

- § 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, zum Abschluss von zwei vollständigen Geschäftsjahren gewählt. er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- § 2 Die Namen der Kandidaten für die Vorstandswahl werden in alphabetischer Reihenfolge auf die Stimmzettel geschrieben und mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Stimmzettel müssen das Vereinssiegel tragen. Die Abstimmung des Vorstands erfolgt geheim. Die Ämterverteilung erfolgt durch den Vorstand im Anschluss an die Bestellung der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- § 3 Wählbar zum Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.
- § 4 Ein Vorstandsmitglied, das drei Mal hintereinander an den Vorstandssitzung fehlt, kann abgesetzt werden. Dies bedarf jedoch der Stimmenmehrheit der anderen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit hat die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelte Gewichtung. Bei dem Absetzungsverfahren hat der Betroffene kein Stimmrecht. Der Beschluss über die Absetzung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Absetzungsbeschluss steht dem betroffenen Vorstand das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang des Absetzungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Absetzungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das betroffene Vorstandsmitglied von dem Recht der Berufung gegen den Absetzungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Absetzungsbeschluss mit der Folge, dass die Vorstandsmitgliedschaft als beendet gilt. Gilt die Vorstandsmitgliedschaft als beendet, so ist das ausgeschiedene Vorstandsmitglied von demjenigen zu ersetzen, der beiden Vorstandswahlen den nachfolgenden Rang in der Wahlliste zum Vorstand nach Artikel 9 § 2 erhalten hat.

Artikel 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder verzichten schriftlich durch Unterschriftsleistung in der Niederschrift auf die Einberufungsfrist. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, die Leistung der Vorstandssitzung kann an eine zur Berufungsverpflichtung verpflichtete Person übertragen werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und mindestens vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

Artikel 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen., Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten ständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands oder einen Absetzungsbeschluss des Vorstands

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seinen Zuständigkeitsbereich die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Artikel 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens zwei Mal im Jahr, möglichst im ersten und letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe von Datum, Zeit, Ort, der Tagesordnung der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins www.gs-schwaikheim.de einberufen. Die Frist beginnt mit der auf die Veröffentlichung der Einberufung auf der Homepage des Vereins www.gs-schwaikheim.de folgenden Tag. Der Veröffentlichungszeitpunkt ist vom Vorstand unter Ausdruck des Textes schriftlich festzuhalten und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, zu unterschrieben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Ein Anspruch der Mitglieder auf Übersendung eines schriftlichen Einladungsschreibens besteht nicht; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Gegen pauschale Kostenerstattung kann der Vorstand einzelne Mitglieder von der Einberufung schriftlich benachrichtigen. Dies ist beim Vorstand schriftlich unter Zahlung einer vom Vorstand nach billigem Ermessen festzulegenden Pauschale zu beantragen. Es soll darauf hingearbeitet werden, dass Mitglieder Einladungsschreiben per E-Mail übersandt werden.

Artikel 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet; die Leitung der Mitgliederversammlung kann vom 1. oder 2. Vorsitzenden einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet Person übertragen werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- § 2 Bei Wahlen wählt die Mitgliederversammlung eine aus drei Mitglieder bestehende Wahlaufsichtskommission, die die Wahlausführung übernimmt. Mitglieder der Wahlaufsichtskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- § 3 Wahlrecht haben nur die Mitglieder, die den vollständigen Jahresmitgliedsbeitrag bezahlt haben.
- § 4 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Protokolle oder Beschlüsse

der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und mindestens vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Namen des Versammlungsleiters und dem Protokollführer, die Namen der Teilnehmer und deren Zahl, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthalten. Bei Satzungsänderungen sind der genaue Wortlaut anzugeben.

- § 5 Die Abstimmung erfolgt durch Akklamation. Geheime und schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn es von den anwesenden Mitgliedern vor der Wahl verlangt wird.
- § 6 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 7 Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gelten keine bestimmten Voraussetzungen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; bei dieser Wahl müssen mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sein.

Artikel 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Artikel 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn die Einberufung von vier Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13, 14, 15 entsprechend.

Artikel 16 Prüfungsausschuss

- § 1 Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die in geheimer Wahl in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nicht dem Vorstand angehören.
- § 2 Der Prüfungsausschuss prüft die Finanzen des Vereins und gilt das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung bekannt.
- § 3 Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Artikel 17 Auflösung des Vereins

- § 1 Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- § 2 Für die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; bei der Wahl müssen mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sein.
- § 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat,